

Zu Hause pflegen – gesund bleiben!

Gesetzliche Regelungen

Hilfe aus Osteuropa

Im eigenen Haushalt rund um die Uhr versorgt zu werden – das wünschen sich viele pflegebedürftige Menschen. Angehörige allein können das meist nicht leisten. Also ist Unterstützung durch Dritte gefragt. Neben ambulanten Pflegediensten bilden Betreuungskräfte aus Osteuropa die dritte Säule in der häuslichen Versorgung – oft am Rande der Legalität.

Die Gewerkschaft ver.di schätzt, dass zwischen 115.000 und 300.000 Betreuungskräfte aus Osteuropa in deutschen Privathaushalten tätig sind. Verlässliche Statistiken gibt es nicht, denn bei einem Großteil der Beschäftigungsverhältnisse handelt es sich um Schwarzarbeit. Legal können Betreuungskräfte aus Osteuropa in drei unterschiedlichen Formen beschäftigt werden – nach dem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Modell, dem Modell der Selbständigkeit und dem Entsendemodell.

Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Modell

Eine Familie kann auf dem freien Arbeitsmarkt eine Betreuungskraft suchen und sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer anstellen. Bürger aus EU-Beitrittsstaaten (Ausnahme: Kroatien) benötigen dazu keine Arbeitserlaubnis. Die Familie hat alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers. Sie muss den geltenden Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde zahlen. Lohnsteuer, Beiträge zur Sozial- und gesetzlichen Unfallversicherung sind zu entrichten. Die Betreuungskraft hat Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und auf bezahlten Urlaub. Sämtliche Ausfallzeiten durch Krankheit oder Urlaub muss die Familie alleine abdecken. „Dieses Modell wird kaum praktiziert“, sagt Christian Bohl, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands Haushaltshilfe und Seniorenbetreuung e.V. in Berlin. „Es ist teuer und mit einem hohen formalen Aufwand verbunden.“

Modell der Selbständigkeit

Eine Familie kann mit einer selbständigen Person, die in ihrem Heimatland ein Gewerbe angemeldet hat, einen Dienstleistungsvertrag schließen. Darin werden Konditionen wie Honorar, Arbeitszeiten und Urlaub individuell vereinbart. Einen gesetzlichen Mindestlohn gibt es hier nicht. Die Betreuungskraft ist selbst für ihre Sozialversicherung zuständig. Dieses Modell ist rechtlich sehr problematisch. „Selbständige dürfen nicht auf Weisungen anderer tätig sein. Und sie dürfen nicht nur für einen Auftraggeber arbeiten“, erklärt Christiane Grote, Pflege-Expertin bei der Verbraucherzentrale NRW in Düsseldorf. „Wenn eine Betreuungsperson unter einem Dach mit dem oder der Pflegebedürftigen wohnt, können beide Kriterien kaum erfüllt sein. Dann handelt es sich um Scheinselbständigkeit.“

Entsendemodell

Rund achtzig Prozent der osteuropäischen Betreuungskräfte, die legal in Deutschland arbeiten, kommen über das Entsendemodell, schätzt Christian Bohl. Die Betreuungskraft ist bei einem im Ausland ansässigen Unternehmen angestellt und wird entweder von ihm oder über eine Agentur in den deutschen Haushalt vermittelt. Damit sind drei oder auch vier Parteien an der Regelung des Betreuungsverhältnisses beteiligt. Rechtlich kann das die Zahl der Fallstricke erhöhen, denn der deutsche Auftraggeber kann zum Beispiel kaum überprüfen, ob die Entsendefirma der Betreuungskraft den in Deutschland geltenden Mindestlohn zahlt und Steuern und Sozialabgaben im Heimatland korrekt abführt. „Dass die entsandte Betreuungskraft sozialversichert ist, kann die Entsendefirma durch Vorlage der so genannten A1-Bescheinigung belegen. Diese sollte man sich als Auftraggeber unbedingt zeigen lassen, möglichst vorab“, rät Christiane Grote. Der Arbeitsvertrag enthält auch alle Details zu Arbeitsinhalten, Urlaubsansprüchen oder Arbeitszeiten. Verbraucherschützerin Grote erinnert: „Auch für diese Betreuungskräfte gelten die deutschen Arbeitszeitgesetze – eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch eine Betreuungskraft allein kann also nicht gewährleistet werden.“

Vermittelt eine Agentur die Pflegekraft, verlangt sie dafür eine nicht unerhebliche Gebühr. Da die Seriosität der Agentur ein wichtiger Indikator für eine vertrauenswürdige Entsendefirma ist, rät Christiane Grote, hier auf umfangreiche und transparente Information und Beratung ebenso Wert zu legen wie auf gute, auch persönliche Erreichbarkeit sowie Zahlung des Mindestlohns.

Am Ende einer erfolgreichen Vermittlung steht ein Dienstleistungsvertrag zwischen dem Entsendeunternehmen und dem deutschen Auftraggeber. Da Letzterer gegenüber der Betreuungskraft nicht weisungsbefugt ist, müssen in diesem Dienstleistungsvertrag alle Details stehen, die dem Auftraggeber wichtig sind. Dazu gehört neben konkreten Regelungen für Ausfallzeiten auch, dass die Dauer der Beschäftigungsintervalle beschrieben wird. Nach der EU-Entsenderichtlinie dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines im EU-Ausland ansässigen Unternehmens maximal 183 Tage im Jahr in Deutschland tätig sein. „Ziel und Wunsch der Familien ist, dass sich zwei Betreuungskräfte die Versorgung teilen“, sagt Bohl. „Dabei haben sich unterschiedliche Wechselrhythmen von ein bis drei Monaten eingebürgert.“

Der deutsche Auftraggeber ist beim Entsendemodell von vielen Organisations- und Verwaltungsaufgaben entlastet. Er erfährt allerdings wenig bis nichts darüber, wie verantwortungsbewusst die Entsendefirma mit ihren Angestellten umgeht.

Die Betreuungskraft in das Versorgungsnetzwerk einbinden

Bevor ein Anstellungs- oder Dienstleistungsvertrag unterzeichnet wird, muss es einen direkten persönlichen Kontakt mit der Bewerberin oder dem Bewerber geben, mindestens also ein ausführliches Telefonat. „Dies ist immer noch die beste Möglichkeit, sich einen Eindruck von den Sprachkenntnissen zu machen. Denn gute Deutschkenntnisse sind eine Grundvoraussetzung für eine bestmögliche Versorgung und für die Kommunikation mit allen am Versorgungsprozess beteiligten Personen. Dazu gehören ambulante Pflegedienste, Ärzte und Physiotherapeuten“, sagt Christian Bohl. Die Zusammenarbeit im Netzwerk ist nicht nur mit Blick auf die gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften unumgänglich. Die Betreuungskraft allein kann die Versorgung eines Pflegebedürftigen nicht sichern. „In der Regel handelt es sich nicht um eine ausgebildete Pflegekraft“, sagt Verbraucherschützerin Grote. „Ein ambulanter Dienst ist in vielen Fällen, vor allem bei dementieller Erkrankung, sehr wichtig.“ Je nach Situation im Haushalt ist auch die Kombination mit Tagespflege eine Überlegung wert.

Weitere Informationen

Wegweiser „Hilfe rund um die Uhr“ bei

- der Verbraucherzentrale NRW, www.vz-nrw.de unter Eingabe des Titels in die Suchmaske.
- Broschüre „Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen“ der Bundesagentur für Arbeit unter Eingabe des Titels auf www.arbeitsagentur.de.